

BEBAUUNGSPLAN NR. 7A

DER GEMEINDE DAMLOS

**FÜR DAS GEBIET SÜDLICH VON DAMLOS,
WESTLICH DER K 58, NÖRDLICH VON ALTDORF
UND ÖSTLICH LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Gemeinde Damlos beabsichtigt, durch die Aufstellung des B-Planes 7 a, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Damlos zu schaffen (Gemarkung Damlos, Flur 6, Flurstücke 27/1). Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 a - mit einer Größe von rund 26 ha - liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Anlagenhöhe wird im B-Plan auf 150 m (Flügelspitze in der Senkrechten) beschränkt, um die negativen Auswirkungen der Windenergieanlage auf das Landschaftsbild zu mindern. Erhebliche und messbare Auswirkungen auf die Fauna sind nicht zu erwarten.

Bei einer Realisierung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem derzeitigen Planungsstand folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von einem Fundament (Durchmesser 20 m, ca. 314 qm).
- Anlage einer Bau- und Kranaufstellflächen (40 x 22 m, ca. 880 qm).
- Bau eines Erschließungs- und Unterhaltungsweges in einer Breite von 5,5 m (wassergebundene Decke). Der B-Plan trifft keine Darstellungen und Festsetzungen zur Lage der Erschließungsflächen. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Umfang der Erschließungsflächen nicht quantifizierbar. Selbstverständlich wird die Erschließungsfläche auf ein Minimum begrenzt.
- Verlegung von Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Kies-Sandschichten in einem sehr geringen Umfang). Die Kabel werden i. d. R. parallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Umfang der Kabeltrassenverlegung nicht quantifizierbar. Selbstverständlich wird die Kabeltrassenlänge auf ein Minimum begrenzt.

Die Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“ erfolgt auf dem Flurstück 16/8 (in der Flur 3, Gemarkung Damlos) und auf dem Flurstück 114/1 in der Flur 1, Gemarkung Kabelhorst. Die Eingriffe in das Landschaftsbild können durch die Anlage einer Streuobstwiese auf 50% des Flurstückes 16/8 (9.750 qm, Flurstück 16/8 in der Flur 3, Gemarkung Damlos) vollständig kompensiert werden. Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung. Durch den Betrieb der Windenergieanlage erfolgen Lärm- und Schattenwurfemissionen. Alle Richtwerte werden aber eingehalten. Ein besonderes „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

Zum B-Plan wurde eine faunistische Bestandserfassung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Artenschutzrechtlich relevant war nur die Rohrweihe, da nur sie häufiger im Windpark beobachtet worden ist. Alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten (einschl. Fledermäuse) kamen in keinem nennenswerten Umfang vor.

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag stehen einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes 7 a keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Kollisionsrisiko wird nicht in einer Weise erhöht, dass von der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen ist.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 a wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung von intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen bzw. weitere Ausnutzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der WEA zu Knicks und Gewässern von 5 m.
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der Zufahrten zu Knicks von 2 m und zu Gewässern von 5 m.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden. Eine Berücksichtigung im aufgehobenen Bebauungsplan kann nicht erfolgen

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Bei einer Beibehaltung der Planungsziele (Aufstellung einer 150 m hohen WEA) bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da es sich um ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen handelt und ein vorhandener Windpark ergänzt wird.